



8964 Rudolfstetten-Friedlisberg  
Schule

## ABSENZEN- UND URLAUBSREGLEMENT

Alle Kinder und Jugendlichen mit Aufenthalt im Kanton Aargau unterstehen der Schulpflicht, sie dauert 11 Jahre. Ab 1. August 2013 gehört auch der Kindergarten zur Volksschule und ist für alle Kinder obligatorisch. Somit erfolgt mit dem Eintritt in den Kindergarten auch der Eintritt in die Volksschule.

Die Volksschule gliedert sich in

Kindergarten	2 Jahre
Primarschule	6 Jahre
Oberstufe	3 Jahre

Gemäss Schulgesetz gelten folgende gesetzlichen Bestimmungen:

### *Absenzenregelung*

Kann ein Kind den Unterricht nicht besuchen, muss die Klassenlehrperson unverzüglich über den Grund der Absenz informiert werden.

Die Schülerinnen und Schüler sind zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet. Auf Ersuchen der Eltern haben sie Anspruch auf einen freien Schulhalbtage pro Quartal.

### *Urlaubsregelung*

Im Interesse eines geordneten Schulbetriebes wird Urlaub nur in dringenden, ausreichend begründeten und belegten Ausnahmefällen gewährt.

Urlaube bis zu einem Schultage können durch die Klassenlehrperson bewilligt werden. Gesuche für längere und voraussehbare Urlaube müssen frühzeitig und schriftlich bei der Lehrperson zu Händen der Schulleitung und der Schulpflege eingereicht werden, damit eine ordnungsgemässe Behandlung, unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, gewährleistet werden kann. Diese dürfen nur aus wichtigen Gründen bewilligt werden.

Kinder, denen Urlaub gewährt wird, sind für die Aufarbeitung des ausfallenden Unterrichtsstoffs selbst verantwortlich. Bei allfälligen Promotionsproblemen kann die Urlaubsgewährung nicht als mildernder Umstand berücksichtigt werden.

Eltern, deren Kind unentschuldig dem Unterricht fernbleibt, müssen mit Sanktionen gemäss den Schulgesetzbestimmungen rechnen (Mahnung, im Wiederholungsfall mit der Belegung einer Ordnungsbusse bis zu 500 Franken oder, wenn das Fernbleiben länger als drei Schultage dauert, eine Anzeige bei der Bezirksstaatsanwaltschaft).

Diese vorgenannten Bestimmungen ersetzen alle bisher zu diesem Thema erlassenen Regelungen.

### **Schule Rudolfstetten-Friedlisberg**

Mai 2015

Gesetzliche Grundlagen:

- Schulgesetz SAR 401.100, § 4.1, § 37.1-3, § 37a.1, § 38.1+2
- Verordnung über die Volksschule SAR 421.311, § 16.1-4